



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01611**
Datum: 09.02.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten	12.02.2016	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.02.2016	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	17.02.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.02.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff: Erstattung von Kostenbeiträgen im Wirtschaftsjahr 2016 wegen Streikmaßnahmen in den städtischen Kindertageseinrichtungen im Jahr 2015

Der Stadtrat beschließt:

1. Der selbst gezahlte anteilige Elternbeitrag wird erstattet, aus Anlass von Streikmaßnahmen der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den kommunalen Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten im Zusammenhang mit den Tarifaueinandersetzungen 2015.
2. Die Erstattung des Elternbeitrages bei Inanspruchnahme einer städtischen Notbetreuung ist ausgeschlossen.
3. Die Erstattung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag; dieser ist innerhalb von acht Wochen nach Beschlussfassung im Stadtrat zu stellen.
4. Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes Kindertagesstätten wird beauftragt, das notwendige Verwaltungsverfahren durchzuführen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Erstattung von Kostenbeiträgen an die vom Streik betroffenen Eltern 83.086,64 Euro

Begründung:

139 Eltern haben Anträge auf Erstattung gestellt. Ein Anspruch dafür ist gesetzlich nicht ersichtlich, auch nicht in der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)“. Gleichwohl muss über ihre Anträge ermessensfehlerfrei entschieden werden.

Hierüber hat der Stadtrat einen Grundsatzbeschluss zu treffen.

Für die betroffenen Eltern war es eine erhebliche Belastung, eine Ersatzbetreuung für ihre Kinder an den Streiktagen zu finden; oft entstand eine zusätzliche finanzielle Belastung. Eine Notbetreuung konnte die Stadt Halle (Saale) grundsätzlich nicht überall sicherstellen. Deshalb konnte vielfach eine von den Eltern bezahlte Leistung nicht erbracht werden. Die Stadt hat diesen Umstand allerdings auch nicht zu vertreten; bei der Schließung von Betreuungseinrichtungen aufgrund eines Streiks handelt es sich um höhere Gewalt.

Andere Städte, darunter die Städte Dessau-Roßlau und Chemnitz, haben sich aus vergleichbaren Gesichtspunkten für eine Rückerstattung entschieden. Bei einer Beschlussfassung des Stadtrates im Februar 2016 kann die Rückzahlung im Mai 2016 erfolgen.

Die Erzieherinnen und Erzieher der städtischen Kindertagesstätten traten in dem Zeitraum vom 01.04.2015 bis zum 05.06.2015 in den Streik, an insgesamt 15 Tagen. In dieser Zeit wurden durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten insgesamt 171.000 Euro vereinnahmt: 88.000 Euro sind vor allem der Kostenbeitragsermäßigung und der Geschwisterkappung zuzurechnen, folglich können 83.000 Euro an die Eltern zurückgezahlt werden. Diese Berechnung unterstellt, dass auch durch Notgruppen besetzte Kindertagesstätten am Streiktag geschlossen waren. Da das nicht der Fall war, wird sich der Betrag von 83.000 Euro im Rahmen der Einzelfallprüfungen im Antragsverfahren noch weiter reduzieren.